

## **Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **I.**

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### **II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE**

#### **A. Landratsbüro, Landratspräsidium und Stimmzählende**

##### **§ 8 Wahl des Landratsbüros**

<sup>1</sup> In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Landratsbüros im Anschluss an die Inpflichtnahme.

<sup>2</sup> Während der Legislaturperiode erfolgt die Wahl des Landratsbüros am Ende der letzten Sitzung vor der Sommerpause.

##### **§ 10 2. Stellvertretung**

<sup>1</sup> Ist das Landratspräsidium verhindert, wird es durch das erste Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung durch das zweite Vizepräsidium vertreten.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen will.

**§ 11           Stimmzählende**

<sup>1</sup> Das neu gewählte Landratsbüro bestimmt für die Dauer eines Jahres zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Landrates.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung oder Ausstand einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers bezeichnet das Landratsbüro einen Ersatz.

<sup>3</sup> Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; das Präsidium gibt das Gesamtergebnis bekannt.

III.     VERFAHREN

C.     Konstituierende Sitzung

**§ 36 Abs. 2     Eröffnung**

<sup>1</sup> Das älteste Landratsmitglied eröffnet die Sitzung und leitet sie bis nach der Wahl des Landratspräsidiums.

<sup>2</sup> Es bezeichnet zwei Stimmzählende für die Dauer der konstituierenden Sitzung.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

---

<sup>1</sup> A 2011,

<sup>2</sup> NG 151.11